

2200	ℳ	nach	15	jähriger	Dienstzeit,
2000	"	"	18	"	"
3100	"	"	21	"	"

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf die bis zum 1. April 1913 zurückgelegten Altersstufen.

2.

Der § 5 des unter 1 genannten Gesetzes erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Alterszulagen der Geistlichen sind vom 1. April 1913 ab dieser Bestimmung gemäß festzustellen.

3.

Der § 6 des unter 1 genannten Gesetzes erhält folgenden zweiten Absatz:

Befoldungszulagen, welche neben dem bisherigen pensionberechtigten Einkommen ständig in unwiderruflicher Weise entweder für eine bestimmte geistliche Stelle oder persönlich einem Geistlichen mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums aus Mitteln der Kirchen- oder politischen Gemeinde bewilligt werden, gelten für pensionberechtigt und werden auf die staatlichen Alterszulagen nicht in Anrechnung gebracht.

4.

Das Gesetz vom 10. Juni 1904, eine Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1893 über die Befoldungen der Geistlichen betreffend — Gesetzsammlung Bd. XXV, S. 129 — ist aufgehoben.

5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Ebersdorf, den 25. Juni 1913.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinlber. K. Graefel. Rudbeckel.